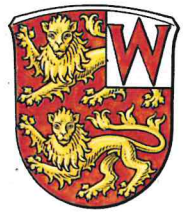


Beantwortung der kleinen Anfrage der Fraktion der FDP vom 22.09.2020 zum Thema Brandschutz im Wehrheimer Wald



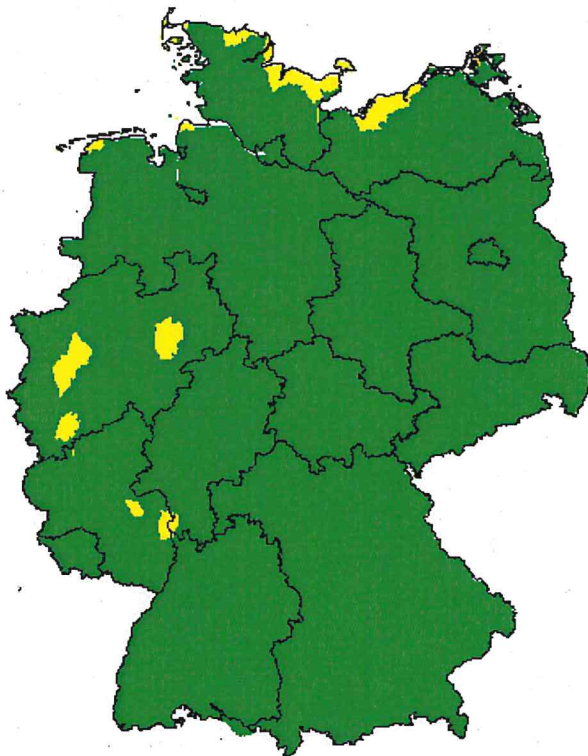
1. Wie schätzt der Gemeindevorstand die Waldbrandgefahr im Wehrheimer Wald ein?

Der Gemeindevorstand richtet sich nach den Waldbrandgefahrenprognosen des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Durch die vom DWD ermittelten Gefahrenindizes wird das meteorologische Potential für die Gefährdung eines Waldes durch einen Brand bekannt gegeben.

Generell ist die Chance eines Waldbrandes in der Gemarkung Wehrheim als niedrig anzusehen, da wir lediglich einen geringen Nadelholzanteil, welches feueranfällig ist, in unseren Wäldern besitzen. Darüber hinaus besteht in Wehrheim eine sehr hohe Wededichte, welche als natürliche Barrieren wirken und Brände hierdurch einfacher erkannt, erreicht und bekämpft werden können.

Bsp. eines Waldbrandgefahrenindex:

Waldbrandgefahrenindex (WBI)
Di 20.10.20



Deutscher Wetterdienst (erstellt 20.10.2020 4:21 UTC)
Geobasisdaten © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (www.bkg.bund.de)



2. Welche Maßnahmen hat die Gemeinde unternommen, um dieser Gefahr zu begegnen?

Aufgrund des sprunghaften Wetters wird bei andauernder Trockenheit der Waldbrandgefahrenindex des DWD verfolgt. Die durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) ausgerufenen Alarmstufen (A = hohe Waldbrandgefahr oder B = sehr hohe Waldbrandgefahr) wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Folge geleistet und entsprechende Maßnahmen, wie bspw. Information der Bevölkerung, Schließung von Grillplätzen, verstärkte Überwachung der Waldgebiete usw. werden umgesetzt.

Insbesondere der Landesbetrieb Hessen-Forst veranlasst bei den ausgerufenen Alarmstufen eine verstärkte Überwachung der besonders gefährdeten, von ihm betreuten Waldgebiete und stellt die technische Einsatzbereitschaft sicher.

Im Detail sind folgende durch das HMUKLV festgelegte Maßnahmen beim Auslösen der beiden Alarmstufen zu veranlassen (Quelle: <https://umwelt.hessen.de>):

Alarmstufe A (hohe Waldbrandgefahr)

zu veranlassende Maßnahmen:

- Sicherstellung der technischen Einsatzbereitschaft (Geräte, Fahrzeuge, Personal, Zugangswege, Löschwasserentnahmestellen, Nachrichtenverbindungen)
- Information der Bevölkerung
- verstärkte Überwachung der Waldgebiete
- Intensivierung des Kontaktes mit den Brandschutzdienststellen
- Information der Forstbetriebe mit eigenem forstlichem Personal
- Schließung von Grillplätzen und Feuerstellen in gefährdeten Waldteilen und in Waldnähe in notwendigem Umfang
- Luftbeobachtung gefährdeter Gebiete durch die Polizei-Fliegerstaffel

Die Alarmstufe A ist eine Vorstufe zur Alarmstufe B. Bei Alarmstufe B herrscht fortgesetzt eine sehr hohe Waldbrandgefahr, die u.a. eine verstärkte Luftbeobachtung und die Möglichkeit zur flächendeckenden Sperrung von Grillplätzen, Waldwegen und Waldflächen beinhaltet.

Alarmstufe B (sehr hohe Waldbrandgefahr)

zu veranlassende Maßnahmen

- Schließung von Grillplätzen und Feuerstellen im Wald und in gefährlicher Nähe zum Wald

- Kontaktaufnahme mit Bundeswehr und alliierten Streitkräften
- Vorbereitung von Einsatzstäben und Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde für Brand- und Katastrophenschutz
- Sperrung von Waldflächen und Wegen nach § 16 HWaldG

Die Alarmstufe B beinhaltet grundsätzlich die gemäß Alarmstufe A zu veranlassenden Maßnahmen.

Je nach örtlichen Gegebenheiten und lokalem Witterungsgeschehen können auch schon ohne zuvor ausgelöste Alarmstufen weitergehende Maßnahmen (z.B. Sperrung von Grillplätzen) erforderlich werden. Dies liegt im Ermessen der jeweils zuständigen örtlichen Behörden.

Hinweise bei Waldbrandgefahr

- Beachten Sie das Verbot für offenes Feuer in Wäldern; dies gilt auch für Grillfeuer – nutzen Sie nur ausgewiesene Grillplätze.
- Ebenso ist es grundsätzlich nicht erlaubt, in den Wäldern zu rauchen.
- Werfen Sie keine brennenden Zigaretten aus dem Autofenster.
- Benutzen Sie nur ausgewiesene Parkplätze beim Ausflug in die Natur. Trockene Grasflächen unter Fahrzeugen können sich durch heiße Katalysatoren und Auspuffrohre entzünden.
- Werfen Sie in Wald und Flur keine Flaschen weg.
- Halten Sie die Zufahrten zu Wäldern frei – sie sind wichtige Feuerwehrezufahrten und Rettungswege für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und anderer Hilfsdienste. Beachten Sie unbedingt die Park- und Halteverbote.
- Versuchen Sie ein entstehendes Feuer selbst zu löschen, sofern für Sie keine Gefahr besteht.
- Melden Sie Brände oder Rauchentwicklungen sofort über die Notrufnummer 112.

3. Sind unsere Feuerwehren adäquat ausgerüstet um Waldbrände effektiv bekämpfen zu können?

In jedem Ortsteil der Gemeinde Wehrheim ist mindestens ein wasserführendes Löschfahrzeug vorhanden. Bedingt durch die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Gemeinde werden bei entsprechenden Alarmstichworten (bspw. „F Wald 1“ = Brand eines Waldes oder einer Wiese mit geringer oder keiner Ausbreitungsgefahr) gleich mehrere wasserführende Löschfahrzeuge, auch aus den umliegenden Gemeinden, mit alarmiert.

Darüber hinaus ist das Vorgehen bei Waldbränden per gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) geregelt. Der als Sonderschutzplan 4 im Aufgabenbereich 3 – Brandschutz- des Konzeptes Katastrophenschutz in Hessen aufgenommene Erlass

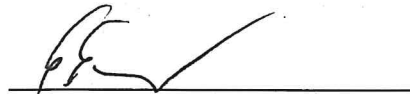
beinhaltet die Einsatzleitung bei Waldbränden, größeren Schadenslagen und Waldbrandkatastrophen, gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen und Übungen sowie die Waldbrandbekämpfung aus der Luft.

Hervorzuheben bei einem möglichen Waldbrand ist die Zusammenarbeit mit unserem Revierförster, welcher die technische Einsatzleitung bei der Brandbekämpfung durch seine fachkundiges Wissen und Ortskenntnis unterstützt.

4. Welche Vorschriften bestehen um eine Übergreifen eines Waldbrandes auf Wohnbebauung zu verhindern und werden diese in Wehrheim eingehalten?

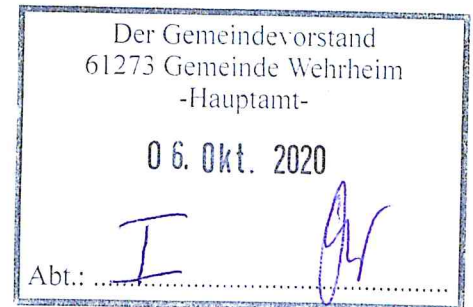
Die Hessische Bauordnung enthält seit 2002 keine Regelung mehr, wonach zwischen Anlagen und Wäldern, Mooren und Heiden ein zur Vermeidung einer Gefahr erforderlicher Abstand einzuhalten ist, da sich aus dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr dafür kein zwingender Grund ergibt. Die prinzipiell immer vorhandene abstrakte Gefahr zwischen baulichen Anlagen und Wald rechtfertigt nicht den Schluss, das abstrakte Risiko, auch allgemein zu einer konkreten Gefahr zu erheben. Ob eine konkrete Gefahr vorliegt, die einen bestimmten Abstand - dann nach § 14 Abs. 1 Brandschutz der Hessischen Bauordnung – verlangt, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Die Prüfungen im Hinblick auf die zu errichtenden Gebäude erfolgt durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochtaunuskreises.

Wehrheim, den 21.10.2020



Gregor Sommer, Bürgermeister

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Frank Hammen
c/o Gemeindeverwaltung
Dorfborngasse 3
61273 Wehrheim



Betr: Kleine Anfrage zum Sachstand Brandschutz im Wehrheimer Wald und den Waldnahen Ortsteilen

Wehrheim, den 22.9.2020

Sehr geehrter Herr Hammen,

bitte legen Sie dem Gemeindevorstand folgende Frage zur Beantwortung in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung vor:

Der Klimawandel zeigt sich in Wehrheim durch Jahre überdurchschnittlicher Trockenheit. Unser Wald leidet hierunter und den daraus folgenden Befall mit Borkenkäfern. Darüber hinaus führt die Trockenheit zu einer erhöhten Waldbrandgefahr. Deshalb ergeben sich für uns folgende Fragen:

1. Wie schätzt der Gemeindevorstand die Waldbrandgefahr im Wehrheimer Wald ein?
2. Welche Maßnahmen hat die Gemeinde unternommen, um dieser Gefahr zu begegnen?
3. Sind unsere Feuerwehren adäquat ausgerüstet um Waldbrände effektiv bekämpfen zu können?
4. Welche Vorschriften bestehen um eine Übergreifen eines Waldbrandes auf Wohnbebauung zu verhindern und werden diese in Wehrheim eingehalten?

Mit freundlichen Grüßen,

Klaus Schumann